

- Beschluss -

Einbringer

60.2 Stadtbauamt/Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	24.03.2026	ungeändert zugestimmt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	26.03.2026	aufgrund abgebrochener Sitzung nicht behandelt
Hauptausschuss (HA)	13.04.2026	behandelt
Senat (S)	21.04.2026	behandelt
Bürgerschaft (BS)	27.04.2026	ungeändert beschlossen

Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) beauftragt den Oberbürgermeister und die Verwaltung, das kommunale Verkehrsunternehmen Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2036 auf der Grundlage von § 108 Abs. 1 GWB direkt mit der Erbringung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der UHGW nach Maßgabe der Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der UHGW an die VBG für den Leistungszeitraum 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2036 zu beauftragen, um eine Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der UHGW im genannten Leistungszeitraum zu gewährleisten.

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
39	0	0

Anlage 1

Entwurf öDA UHGW-VBG 2027-2036 öffentlich




Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

DIREKTVERGABE

eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
an die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG)

Präambel

1. Abschnitt: Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die VBG

- § 1 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste
- § 2 Einzelpflichten der VBG
- § 3 Anreizsystem zur Qualitätssicherung
- § 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, der Qualitätsstandards und der sonstigen Einzelpflichten, Ermessensspielraum der VBG
- § 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts
- § 6 Tätigkeitsbeschränkungen für die VBG
- § 7 Kontrollausübung durch die UHGW
- § 8 Jahresbericht

2. Abschnitt: Ausgleichsleistung

- § 9 Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und der Ausgleichsleistung
- § 10 Gewährung der Ausgleichsleistung im Stadtwerke-Konzern
- § 11 Trennungsrechnung
- § 12 Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen
- § 13 Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung
- § 14 Steuern

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten und Laufzeit
- § 16 Verantwortliche Stellen
- § 17 Anlagen

Präambel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem 4. September 2011 große kreisangehörige Stadt des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Auf Grundlage der öffentlichen Vereinbarung vom 8./19. November 2013 zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der UHGW in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 18. Juli 2025 hat der Landkreis gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet auf die UHGW mit Ausnahme der Aufstellung des Nahverkehrsplans übertragen. Zu den auf die UHGW übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNV M-V gehören insbesondere die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Stadtgebiet. Die UHGW ist damit auch für die Finanzierung des lokalen ÖPNV zuständig, sofern er auf Genehmigungen nach dem PBefG beruht. Die UHGW übernimmt die Aufgaben der zuständigen örtlichen Behörde nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Die UHGW ist über die in ihrem alleinigen Anteilseigentum befindliche Stadtwerke Greifswald GmbH mittelbar zu 100 % an der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) beteiligt. Die VBG betreibt auf dem Gebiet der UHGW das Netz für den städtischen ÖPNV mit Bussen. Die UHGW nimmt in ihrer Rolle als mittelbare Gesellschafterin der VBG auf deren Leistungsangebot Einfluss.

Die VBG war bis zum 31. Dezember 2025 mit der Durchführung des ÖPNV auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste durch die UHGW an die VBG vom 29. September 2015 betraut.

Vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 ist die VBG zum Zweck der Sicherstellung des unterbrechungsfreien Verkehrs auf der Grundlage des Beschlusses der Greifswalder Bürgerschaft vom 13. Oktober 2025 sowie auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste durch die UHGW an die VBG - 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 mit der Durchführung des ÖPNV betraut.

Die UHGW betraut die VBG aufgrund des Beschlusses der Greifswalder Bürgerschaft vom [...] im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags als interner Betreiber nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 sowie auf der Grundlage von § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit Wirkung zum 1. Januar 2027.

Innerhalb der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag genannten Vorgaben stellt es die UHGW in die unternehmerische Kompetenz und Verantwortung der VBG, in Abstimmung mit der UHGW das jeweils festzulegende Fahrplanangebot bestmöglich auf die Nachfrage auszurichten, künftig weiter zu optimieren und die Effizienz der Betriebsführung zu verbessern.

1. Abschnitt: Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste an die VBG

§ 1 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste

- (1) Die UHGW betraut die VBG im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 108 Abs. 1 GWB (nachfolgend kurz "Dienstleistungsauftrag" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 genannt) mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Gebiet der UHGW (betraultes Verkehrsangebot) nach Maßgabe der Bekanntmachung gemäß Artikel 7.2 der VO 1370/2007 vom 17. Dezember 2025 (**Anlage 1 - OJ S 243/2025 17/12/2025**); die zu bedienenden Linien und das sich ergebende Liniennetz sind in den **Anlagen 2 und 3** in ihrer jeweils gültigen Fassung dargestellt. Personenverkehrsdienste, die keine Linienverkehre nach dem PBefG sind (z. B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehre) sind nicht Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags. Gegenstand des Dienstleistungsauftrags ist neben den Linienverkehren i.S. der vorstehenden Regelung die Durchführung des On-Demand-Verkehrs. Der On-Demand-Service ergänzt den ÖPNV als Zubringer und Abbringer in einem nachfrageorientierten Umfang. Dieser fährt aus einem der jeweiligen Tagesgebiete zu einem Verknüpfungspunkt oder umgekehrt. Er verkehrt ohne festen Fahrplan oder fixe Fahrtroute zu bestimmten Verknüpfungspunkten. Die UHGW entscheidet über die Weiterführung des On-Demand-Angebots nach 2028.
- (2) Die VBG wird mit dem Gesamtliniennetz in der UHGW betraut, um den größtmöglichen Verbundeffekt nachhaltig zu erzielen. Mit der Betrauung stellt die UHGW einen integrierten Netzbetrieb durch einen Betreiber sicher.
- (3) Der personenbeförderungsrechtliche Status der VBG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die VBG erbringt das betraute Verkehrsangebot im eigenen Namen und für eigene Rechnung; sie trägt das Risiko der Leistungserstellung und der Höhe der Fahrgeldeinnahmen. Ihr stehen

die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeneinnahmen des von ihr vorgehaltenen Verkehrsangebotes zu.

- (4) Die VBG übernimmt diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und stellt eine ausreichende Bedienung durch das betraute Verkehrsangebot sicher.
- (5) Die UHGW definiert die von der VBG zu beachtenden Qualitätsstandards in der Vergabebekanntmachung (**Anlage 1**), im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans, in sonstigen Beschlüssen ihrer Bürgerschaft mit Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsauftrag und im Qualitätscontrolling (§ 3) zu diesem Dienstleistungsauftrag. Diese Qualitätsstandards einschließlich ihrer Fortschreibung gemäß § 4 bilden die von der UHGW gewollte ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet.
- (6) Die VBG entwickelt unter Beachtung der Qualitätsstandards den Fahrplan und das sonstige Verkehrsangebot. Zu beachten sind dabei ab dem 1. Januar 2027 die Maßgaben der Vorabbekanntmachung in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3.
- (7) Verkehrlich notwendige Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gemäß § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG, die für die Allgemeinheit geöffnet sind, sind Bestandteil dieser Betrauung. Für anlassbezogene Zusatzverkehre gilt, dass die VBG anstrebt, nicht durch Fahrgelderlöse gedeckte Kosten eines Zusatzverkehrs durch Ausgleichszahlungen Dritter zu decken. Jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf kurzfristige Nachfrageschwankungen, wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der VBG.
- (8) Zu den betrauten Personenverkehrsdiensten gehören auch Linienverkehre, die in das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald führen, wenn deren verkehrlicher Schwerpunkt auf dem Gebiet der UHGW liegt.
- (9) Die VBG ist verpflichtet, rechtzeitig Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung des betrauten Verkehrsangebotes (Wiedererteilungen und Neuanträge) zu stellen.

§ 2 Einzelpflichten der VBG

-
- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des betrauten Verkehrsangebots hat die VBG unter Beachtung der Qualitätsstandards die Einzelpflichten der Vorabbekanntmachung gemäß Anlage 1 zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:
- a. Planung des Liniennetzes und des Taktes in Abstimmung mit der UHGW
 - b. Beantragung der Liniengenehmigungen und Veröffentlichung der Fahrpläne
 - c. Durchführung des Fahrbetriebes (Erbringung der Beförderungsleistungen) einschl. Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung, Instandhaltung, Wartung und Pflege) und Netzmanagement (Fahrplanung, Marketing, Vertrieb und Fahrgastinformation) sowie die Vorhaltung und Betreibung der ortsfesten Infrastruktur (Betriebshöfe, Abstellanlagen, Betriebsleit- und Fahrgastinformationssysteme und sonstige Einrichtungen) einschl. der Durchführung geplanter und im Wirtschaftsplan genehmigter Investitionen auf der Grundlage von Planungs- und Baurecht sowie gesicherter Finanzierung,
 - d. Bewirtschaftung der Haltestellen gemäß gesetzlichen Maßgaben (insbesondere BOKraft, §5b StVG)
 - e. Besetzung einer Leitstelle am ZOB (Montag bis Freitag von 6.00 bis 18.00 Uhr), darüber hinaus Sicherung von Rufbereitschaft
 - f. Betrieb einer Mobilitätszentrale sowie eines geschützten Fahrgastraums (max. 100 Meter vom ZOB entfernt)
 - g. Abschluss eines Gewerbemietvertrages bzw. eines Nutzungs- oder Betreibervertrags zum ZOB einschließlich Übernahme Verkehrssicherungspflicht
 - h. Einhaltung der Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge gemäß Ziff. 3.3. der Vorabbekanntmachung (Anlage 1).
 - i. Fahrscheinverkauf durch Busfahrer und an geeigneten Verkaufsstellen in bar oder bargeldlos sowie und am ZOB
 - j. Gewährleistung von Rechnergestützten Betriebsleitsystemen sowie dynamischer Fahrgastinformation und deren Verknüpfung sowie Lieferung von Echtzeit-Daten
 - k. Anwendung der im Bedienungsgebiet der VBG geltenden Gemeinschaftstarife
 - l. Anerkennung des City-Tickets der DB
 - m. Anerkennung des Deutschlandtickets und etwaiger Nachfolgeregelungen zu den jeweils bundeseinheitlich gültigen Tarifbedingungen einschließlich der Teilnahme an Systemen zur Einnahmenaufteilung i.S. der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 im Land Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2026) oder etwaiger Nachfolgeregelungen. Die Pflicht umfasst die Bereitstellung erforderlicher Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung an die UHGW i.S. von Ziffer 6.3 und 6.4 der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im

öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 im Land Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV M-V 2026) oder etwaiger Nachfolgeregelungen.

- n. Anstreben der Fortführung der Fahrscheinanerkennung mit den Regionalbusunternehmen im Stadtgebiet Greifswald
 - o. Führung eines Qualitäts- und Beschwerdemanagement
 - p. Erstellung eines jährlichen Qualitätsberichts zu den Maßgaben der Vergabebekanntmachung
 - q. Ausstattung des Fahrpersonals mit Dienstkleidung, Schulung des Fahrpersonals zur Bordtechnik, Befähigung zu Auskünften in deutscher Sprache; 20 % der Fahrer müssen wesentliche Auskünfte auch in englischer Sprache erteilen können
 - r. Vergütung des Fahrpersonals der VBG sowie der Subunternehmer nach dem jeweils geltenden Spartentarif Nahverkehr (Spartentarifvertrag für den ÖPNV M-V, TV-N MV).
 - s. Bereitstellung von Fahrplaninformationen online bei der VBG, durch VMV- sowie GTV/DB-Fahrplanauskunft sowie gedruckt, Agenturen sowie der Mobilitätszentrale und gesonderten Einrichtungen (z. B. Altenheime)
- (2) Die VBG darf sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge. Die VBG muss den überwiegenden Teil der Leistung selbst erbringen. Leistungsbezüge von Unternehmen, die von der VBG nach Inhousegrundsätzen kontrolliert werden, gelten als Selbsterbringung. Leistungsbezüge von anderen Unternehmen, die keine Beförderungsleistungen sind, sind bei der Beurteilung der Selbsterbringung unbeachtlich. Die VBG hat darauf hinzuwirken, dass die von ihr beauftragten Subunternehmer die Qualitätsvorgaben für das betraute Verkehrsangebot erfüllen. Insbesondere ist sicher zu stellen dass für die zur Erbringung der Subunternehmerleistung eingesetzten Beschäftigten mindestens nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag Nahverkehr (Spartentarifvertrag für den ÖPNV M-V (TV-N MV) entlohnt werden. Durch die VBG ist das in Bezug auf die Leistungsbeschreibung (ohne Tarifvorgabe) wirtschaftlichste Angebot zu bezuschlagen. Bei der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer hat die VBG die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 3 Anreizsystem zur Qualitätssicherung

- (1) Zur Sicherung der in der Vorabbekanntmachung definierten Qualitätsstandards werden die UHGW und die VBG nach Maßgabe von Punkt 3.10. der

Vorabbekanntmachung eine ergänzende Vereinbarung zur Überprüfung und Monitoring des Verkehrsangebotes abschließen. In dieser ergänzenden Vereinbarung werden auch die Prüfungs- und Bewertungsmaßstäbe (Malusregelung) der qualitätsgesicherten Sachverhalte definiert. Das Qualitätscontrolling muss den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 entsprechen. Es wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung fortgeführt und weiterentwickelt. Dementsprechend können die UHGW und die VBG das Qualitätscontrolling auch mit Wirkung für diese Betrauung ändern. Der Bezug zu den für diese Betrauung geltenden Qualitätsstandards und eine ausreichende Anreizsetzung zur Qualitätssicherung müssen bei jeder Änderung gewahrt bleiben.

- (2) Von der VBG ist nach inhaltlicher Maßgabe der Vereinbarung jährlich ein Qualitätsbericht nach Maßgabe von Ziff. 3.10. der Vorabbekanntmachung zu den für diese Betrauung geltenden Qualitätsstandards zu erstellen und der UHGW vorzulegen. In diesem Qualitätsbericht ist insbesondere auch die Einhaltung der Fahrzeug- und damit verbundenen Umweltstandards nachzuweisen. Jährlich erfolgt durch die UHGW ein Monitoring zu den Kriterien einschl. der Handhabung des Beschwerdemanagement.

§ 4 Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, der Qualitätsstandards und der sonstigen Einzelpflichten, Ermessensspielraum der VBG

- (1) Das betraute Verkehrsangebot, die Qualitätsstandards und sonstige Einzelpflichten dieser Betrauung werden nach folgenden Maßgaben fortgeschrieben und werden Bestandteil dieser Betrauung:
1. Fortschreibung des NVP durch den Landkreis Vorpommern Greifswald und die UHGW.
 2. Sonstige Beschlüsse der Bürgerschaft der UHGW mit Bezugnahme auf diesen Dienstleistungsauftrag
 3. Im Rahmen der geltenden Qualitätsstandards laut Vorabbekanntmachung kann die UHGW zum üblichen Fahrplanwechsel Angebotsanpassungen im Umfang von insgesamt +/- 15 % bezogen auf ein Verkehrsangebot von 1.200.000 Fahrplankilometern verlangen. Das Verlangen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Monaten zu stellen. Die Angebotsanpassung kann das Fahrplanangebot und die Linienführung sowie weitere Umstände der Leistungserbringung betreffen. Die UHGW ist zudem berechtigt, Angebotsanpassungen

außerhalb der Erweiterung oder Reduktion der Fahrplankilometer zu verlangen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.

4. Die VBG darf mit Zustimmung der UHGW Angebotsanpassungen pro Fahrplanjahr unter Einhaltung der Qualitätsstandards im Linienverkehr von insgesamt bis zu +/- 3 % gegenüber dem vorangegangenen Fahrplanjahr nach eigenem Ermessen vornehmen, höchstens +/- 15% bezogen auf das Verkehrsangebot von 1.200.000 Fahrplankilometer. Sie unterrichtet die UHGW von einer beabsichtigten Angebotsanpassung mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens drei Monaten.
5. Die VBG kann darüber hinaus im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung oder sonstiger Planungen im Zusammenhang mit ihren Einzelpflichten Vorschläge zur Änderung oder Einführung von Qualitätsstandards einschließlich Liniennetz mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf unterbreiten, über die die UHGW möglichst zeitnah entscheidet. Hierunter fallen nicht unternehmerische Entscheidungen der VBG in Erfüllung der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1. Das Vorschlagsrecht steht auch der UHGW zu.

Die VBG wird die Wirkungen von Angebotsanpassungen auf den Ausgleichsbedarf kurzfristig nachvollziehbar kalkulieren und die Kalkulation der UHGW sowie den Stadtwerken vorlegen.

- (2) Sofern die UHGW eine Fortschreibung gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 verlangt bzw. nach Nr. 5 annimmt, die bei der VBG zusätzliche Investitionen erforderlich macht, wird der Investitions- und Zeitbedarf für die Anschaffung oder Herstellung zwischen der UHGW und der VBG verbindlich abgestimmt; die UHGW sichert die Finanzierung der durch die Fortschreibung verursachten Nettozusatzkosten im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags zu.
- (3) Von der Fortschreibung gemäß Abs. 1 werden insbesondere alle Änderungen erfasst, die von der UHGW zur Anpassung an veränderte Verkehrsbedürfnisse und sonstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 PBefG und § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V) für erforderlich angesehen werden und ihr als Optionen in diesem Dienstleistungsauftrag eingeräumt werden. Hierzu zählen insbesondere die Veränderung von Schulstandorten oder Schularten, die Schaffung neuer oder Veränderung vorhandener Bildungseinrichtungen, die Veränderungen der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten), die demografische Entwicklung oder die Bedarfsorientierung von Verkehren, die Anpassung des Verkehrsangebots an Nachfrageentwicklungen, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B.

motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots oder die Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene. Die UHGW passt die Verkehrsbedienung an die geänderten Bedingungen in dem Verfahren gemäß Abs. 2 als Optionsausübung an, indem sie insbesondere das Liniennetz erweitert oder verändert einschl. einer Differenzierung in unterschiedliche Netze (Tagesnetz, Nachtnetz), die einzusetzenden Verkehrsmittel (Bus, PKW) einschließlich Infrastruktur neu bestimmt, das Fahrplanangebot erhöht oder vermindert oder sonstige Änderungen der Einzelpflichten gemäß § 2 Abs. 1 vornimmt. Die Auswirkungen von diesen Änderungen auf die Ausgleichsleistung werden im Rahmen von § 9 geplant und ausgeglichen. Die Änderungen des Verkehrsangebots und der Ausgleichsleistung nach den vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags vorgenommen und werden Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags.

- (4) Verlangt die UHGW Angebotsreduzierungen nach den vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch verursachte und von der VBG nachgewiesene Remanenzkosten im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrags finanziert.
- (5) Fortschreibungen, die nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft über diesen Dienstleistungsauftrag und dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2027 vorgenommen werden, gelten als solche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

§ 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

- (1) Die UHGW gewährt der VBG gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 1. Januar 2027 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlagen 2 und 3** nachgewiesenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen (§§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 42 PBefG; § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) nach folgenden Maßgaben durchzuführen:
 1. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das vom Stadtbusverkehr erschlossene Gebiet der UHGW gemäß **Anlage 3**
 2. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die in der Vorabbekanntmachung und dem ergänzenden Dokument (Ziffer 2) bzw. die im jeweiligen NVP für die Linienverkehre der VBG geltenden Betriebszeiten

mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 30 Minuten vor Beginn und Ende der Betriebszeiten.

- (2) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Von dem Verbot ausgenommen sind Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß **Anlage 3** berühren und Bestandteil eines für den Landkreis Vorpommern-Greifswald geltenden Nahverkehrsplans sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt) oder Verkehre gemäß § 43 PBefG, die im Jahr 2027 regelmäßig erbracht werden. Die Ausnahmen von dem Verbot stehen unter dem Vorbehalt, dass die Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen mit Zustimmung der UHGW im Rahmen der Aufstellung des NVP für den Landkreis Vorpommern-Greifswald oder der Genehmigung von Linienverkehren erbracht werden. Das ausschließliche Recht kann von der UHGW geändert werden, wenn der Vorbehalt nicht erfüllt wird. Die UHGW kann auf Antrag eines Verkehrsunternehmens weitere Ausnahmen vom ausschließlichen Recht gewähren. Sie nimmt Verkehre von dem Verbot aus, die das betraute Verkehrsangebot nur unerheblich beeinträchtigen.
- (3) Die UHGW veröffentlicht das ausschließliche Recht auf ihrer Homepage und nimmt mit der Veröffentlichung die notwendigen Konkretisierungen vor, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Die UHGW teilt der Genehmigungsbehörde und den betroffenen anderen Verkehrsunternehmen das gewährte ausschließliche Recht und die Ausnahmen vom Verbot mit. Die UHGW erlässt einen Verwaltungsakt über die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit Drittwirkung, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

§ 6 Tätigkeitsbeschränkungen für die VBG

- (1) Die VBG unterliegt als interner Betreiber der UHGW folgenden Tätigkeitsbeschränkungen:
1. Verbot der Teilnahme an wettbewerblichen Vergabeverfahren, die durch andere Aufgabenträger für Linienverkehre nach dem PBefG oder Eisenbahnverkehre nach dem AEG organisiert werden.

2. Verbot der Erbringung von Linienverkehren nach dem PBefG oder dem AEG als Unternehmer nach dem PBefG oder AEG im eigenen Namen und für eigene Rechnung außerhalb des Gebietes der UHGW; von diesem Verbot ausgenommen sind betraute Linien, die auf das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald führen.

Die UHGW kann Ausnahmen von diesen Verboten auf Antrag der VBG gewähren.

- (2) Die Tätigkeitsbeschränkungen beinhalten auch das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung oder sonstigen Einflussnahme auf Unternehmen, die Tätigkeiten gemäß Abs. 1 entfalten.

§ 7 Kontrollausübung durch die UHGW

Die UHGW kontrolliert die VBG als interner Betreiber durch Ausübung ihrer gesellschaftsrechtlichen Kompetenzen im Verhältnis zur Stadtwerke Greifswald GmbH und vermittelt der Stadtwerke Greifswald GmbH im Verhältnis zur VBG auf der Grundlage der Gesellschaftsverträge, des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Stadtwerke Greifswald GmbH und der VBG, ihres Weisungsrechtes gegenüber der Geschäftsführung der Stadtwerke Greifswald GmbH und ihrer Vertreter in den Organen der Stadtwerke Greifswald GmbH und VBG. Das betraute Verkehrsangebot steuert sie auf der Grundlage dieses Dienstleistungsauftrags.

§ 8 Jahresbericht

Die VBG erstellt einen jährlichen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der Einzelpflichten dieses Dienstleistungsauftrags, den sie der UHGW bis zum 30. April des Folgejahres vorlegt. Der Qualitätsbericht gemäß § 3 Abs. 2 ist Teil des Jahresberichts. Darüber hinaus weist die VBG in dem Jahresbericht die Erbringung des fahrplanmäßigen Angebots sowie der Zusatzverkehre nach. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot, die +/- 5% eines linienbezogenen Angebots überschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern. Dazu werden folgende Daten jährlich zu diesem Zeitpunkt durch die VBG der UHGW in elektronischer und schriftlicher Form zur Verfügung gestellt:

1. Verkehrsangebot:

- a) Einwohner im Bedienungsgebiet (Anzahl)
 - b) Länge des Liniennetzes (km)
 - c) Busse (Anzahl)
 - d) Durchschnittliche Laufleistung je Bus / a (km)
2. Betriebsleistung:
- a) Fahrplankilometer / a (Tkm)
 - b) Fahrplankilometer je Einwohner (Fpl-km / Ew.)
3. Verkehrsnachfrage im Linienverkehr:
- a) Beförderte Personen (Anzahl in Tsd.)
 - b) Personenkilometer gesamt (TPkm)
 - c) Personenkilometer je Einwohner (Pkm / Ew.)
 - d) Fahrtenhäufigkeit je Einwohner / a (Anzahl)
 - e) Mittlere Wagenbesetzung (Anzahl)
 - f) Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen / a (TEUR)
 - g) Einnahmen je Fahrgast / a (EUR)

2. Abschnitt: Ausgleichsleistung

§ 9 Vorabfestlegung des Ausgleichsbedarfs und der Ausgleichsleistung

- (1) Die jährliche Finanzierung der VBG für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge und, sofern ein Aufwanddeckungsfehlbetrag verbleibt, durch Ausgleichsleistungen der UHGW. Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Differenz (Nettoeffekt) zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträgen gemäß der Ist-Trennungsrechnung gemäß **Anlage 4**. Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 2) und Planerträge (Abs. 3) in der Plan-Trennungsrechnung gemäß den Einzelvorgaben der **Anlage 4** anzusetzen (ansatzfähige Aufwendungen und Erträge zur Ermittlung des Nettoeffekts). Der Aufbau der Plan-Trennungsrechnung bildet die Vorabfestlegung gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b i) VO 1370/2007; die Planwerte sind Richtwerte.

-
- (2) Die VBG plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von Investitionen und Finanzierungen und unter Beachtung der im Zuge der Anreizsetzung ermittelten bzw. fortgeschriebenen Sollaufwendungen. Die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Aufwandsarten sind zu erläutern.
- (3) Die VBG plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung unter Berücksichtigung der Erträge früherer Geschäftsjahre und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr. Anzusetzen sind alle Erträge, die durch das betraute Verkehrsangebot erzielt werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere:
1. Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzleistungen (z. B. § 45a PBefG, § 148 SGB IX usw. einschl. Nachfolgeregelungen) sowie sonstige handelsrechtlichen Erträge wie FAG-Mittel, Werbeeinnahmen, Erträge aus Anlagenabgängen, Versicherungserstattungen, öffentliche Aufwanderstattungen (z. B. Mindererlöse aus Tarifkooperationen, Projektzuschüsse).
 2. Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen oder die Vorhaltung von Infrastrukturen, soweit sie handelsrechtlich ertrags- oder aufwandwirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
- (4) Stellt die VBG im Laufe eines Wirtschaftsjahres fest, dass Abweichungen zwischen den Planwerten und der tatsächlichen Entwicklung auftreten, die dazu führen können, dass der geplante Aufwanddeckungsfehlbetrag überschritten wird, nimmt sie eine Plananpassung vor, wenn eine Erhöhung des geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrags von mindestens 5 % zu erwarten ist und gibt die Planänderung der UHGW zur Kenntnis; der vorab festgelegte Ausgleichsbedarf erhöht sich entsprechend. Für Aufwandssteigerungen, die den geplanten Aufwanddeckungsfehlbetrag voraussichtlich erhöhen, kommt eine Planänderung nur für Aufwandsarten in Betracht, die von der VBG aufgrund von Marktbedingungen nicht entscheidend beeinflussbar sind.¹
- (5) Die UHGW gleicht der VBG einen entstehenden und in der Ist-Trennungsrechnung ausgewiesenen Aufwanddeckungsfehlbetrag für das betraute Verkehrsangebot aus. Übersteigt der Aufwanddeckungsfehlbetrag den Ausgleich gemäß Plan-Trennungsrechnung einschließlich Plananpassungen gemäß Abs. 4, weist die VBG für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten die zur Überschreitung führenden Gründe nach. Sie

¹ Darunter fallen z. B. Ereignisse höherer Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen, Bezugspreise für Dieselmotoren, Strom, Personalkosten aufgrund von Tarifverträgen, die keine Haustarifverträge sind.

legt dabei insbesondere dar, ob außerplanmäßige Aufwandssteigerungen oder Ertragsminderungen, die gemäß **Anlage 4** ansatzfähig sind, von ihr beeinflussbar waren oder nicht und welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um derartige Effekte in der Zukunft zu vermeiden. Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Gewährung der Ausgleichsleistung im Stadtwerke-Konzern

- (1) Die UHGW erbringt die Ausgleichsleistung auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage. Der Aufwanddeckungsfehlbetrag der VBG wird, ggf. nach Verrechnung mit einem positiven Ergebnis anderer Tätigkeiten der VBG, von der Stadtwerke Greifswald GmbH auf der Grundlage des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zu dessen tatsächlicher Durchführung ausgeglichen (Verlustübernahme). Dieser Ausgleich ist der UHGW beihilfenrechtlich zuzurechnen und ist eine Ausgleichsleistung gemäß Art. 2 lit. g VO 1370/2007.
- (2) Die Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) finanziert die Verlustübernahme durch Verwendung von Beteiligungserträgen und Gewinnabführungen im steuerlichen Querverbund. Diese Ausgleichsleistungen sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VO 1370/2007 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. Die Stadtwerke Greifswald GmbH wird mit ihrer Finanzierungsfunktion in diesen Dienstleistungsauftrag einbezogen.
- (3) Wenn die UHGW den Ausgleichsbedarf der VBG durch Leistungsänderungen des beauftragten Verkehrsangebots oder Einflussnahme auf den von der VBG anzuwendenden Beförderungstarif erhöht, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Stadtwerke Greifswald GmbH wirtschaftlich in der Lage ist, ihrer Verpflichtung zur Verlustübernahme nachzukommen.

§ 11 Trennungsrechnung

- (1) Die VBG erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung und als Istrechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung.
- (2) Die Trennungsrechnung ist nach Maßgabe von **Anlage 4** aufzubauen.

-
- (3) Die der VBG gewährten Boni im Rahmen der Anreizregelung zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit werden in der Trennungsrechnung des Jahres, für das sie gewährt wurden, gesondert ausgewiesen. Die monetären Auswirkungen von Boni sind Bestandteil des Ausgleichssystems dieses Dienstleistungsauftrags und von der Genehmigung des Art. 9 Abs. 1 VO 1370/2007 umfasst.
 - (4) Die Trennungsrechnung wird der UHGW zur vertraulichen Kenntnisnahme übermittelt. Die Plan-Trennungsrechnung ist bis zum 31. Dezember für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen und der UHGW in prüffähiger Form zur Genehmigung vorzulegen. Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und der UHGW ist der Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die UHGW darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Erstattung eines Jahresberichtes gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 die dafür notwendigen Angaben aus der Ist-Trennungsrechnung verwenden.
 - (5) Die Mittelfristplanung der VBG ist um die geplante Betriebsleistung zu ergänzen.

§ 12 Überkompensationskontrolle, Verbot von Quersubventionierungen

- (1) Die Ausgleichsleistungen der UHGW und sonstige von der öffentlichen Hand gewährte wirtschaftliche Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation bei der VBG führen. Die Überkompensationskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Ist-Trennungsrechnung. Eine Überkompensation liegt vor, wenn ein fiktiver Gewinn aufgrund gewährter Boni im Rahmen der Anreizregelung zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit in Höhe von 5 % des gezeichneten Kapitals (Stammkapital) der VBG überschritten wird. Eine eingetretene Überkompensation ist nach deren Feststellung in der Ist-Trennungsrechnung bis spätestens zum Schluss des darauf folgenden Geschäftsjahres im Einvernehmen mit der UHGW zu neutralisieren.
- (2) Die von der UHGW für das betraute Verkehrsangebot gewährte Ausgleichsleistung darf ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine auch nur mittelbare Verwendung für andere Tätigkeiten der VBG ist ausgeschlossen.

§ 13 Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Sicherung der Qualität

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung der Wirtschaftlichkeit und gleichzeitiger Sicherung der Qualität bei der Erbringung des betrauten Verkehrsangebots wird zwischen der UHGW und der VBG ein Anreizsystem in Anwendung der Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/2007 vereinbart. Das Anreizsystem und das Qualitätscontrolling im Sinne von § 3 sind Gegenstand der ergänzenden Vereinbarung gemäß § 3 und damit einschl. künftiger Änderungen Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrags.
- (2) Für die Anreizgewährung gelten folgende Vorgaben:
 - a. Bonusbemessung in Abhängigkeit von der Planergebnisverbesserung
 - b. Unterschreiten gutachterlich festgestellter Sollaufwendungen
 - c. Bonuskürzung (Malusregelung) gemäß § 3.
- (3) Die Betriebsaufwendungen der VBG zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dürfen bei ordentlichem Geschäftsverlauf diejenigen Aufwendungen nicht überschreiten, die ein gut geführtes Unternehmen, das diesen Dienstleistungsauftrag unter den für die VBG geltenden Rahmenbedingungen zu erfüllen hätte, verbrauchen würde. Diese Sollaufwendungen sind in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Produktivitätsentwicklung in der Branche von einem unabhängigen und fachkundigen Gutachter zu ermitteln. Ihre Ermittlung erfolgt für diesen Dienstleistungsauftrag auf Grundlage der zuletzt fertiggestellten Ist-Rechnung in regelmäßigen Abständen auf Verlangen der UHGW. Die Auswahl und Beauftragung des Gutachters erfolgt durch die VBG. Die UHGW kann abweichend davon selbst einen Gutachters beauftragen.
- (4) Die monetären Regelungen des Anreizsystems dürfen die Durchführung des mit der Stadtwerke Greifswald GmbH bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages nicht berühren.

§ 14 Steuern

- (1) Die Ausgleichsleistungen der UHGW, gleich in welcher Form sie gewährt werden, dienen der fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit und sind nach der Besteuerungspraxis der Steuerbehörden nicht umsatzsteuerbar. Sollte sich diese Besteuerungspraxis dahingehend ändern, dass die Ausgleichsleistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so erhöhen sich die Ausgleichsleistungen entsprechend. Die UHGW

ist in diesem Falle berechtigt, von der VBG die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln gegen Umsatzsteuerbescheide zu verlangen, wenn diesen Erfolgsaussichten beizumessen sind.

- (2) Notwendige Ausgleichsleistungen der UHGW bzw. der Stadtwerke Greifswald GmbH sind als Gesellschafterleistungen zu behandeln.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Der Dienstleistungsauftrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und hat eine Laufzeit von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2036. Gemäß Art. 4 Abs. 4 VO (EG) 1370/2007 kann die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Berücksichtigung der Amortisierungsdauer der Wirtschaftsgüter um höchstens 50 % verlängert werden, wenn der Betreiber eines öffentlichen Dienstes einen wesentlichen Anteil der für die Erbringung der Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, insgesamt erforderlichen Wirtschaftsgüter bereitstellt und diese vorwiegend an die Personenverkehrsdienste gebunden sind, die von dem Auftrag erfasst werden. Die UHGW hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Möglichkeit, den Dienstleistungsauftrag zu verlängern. Die Verlängerungsoption kann von der UHGW bis zum 31. Dezember 2035 ausgeübt werden.
- (2) Der Dienstleistungsauftrag endet, wenn die UHGW Einzelpflichten oder Rechte der VBG, die Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung, Entfall der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe des Aufgabenträgers auf die UHGW) nach anderen, mit diesem Dienstleistungsauftrag unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Dienstleistungsauftrags oder Teile von Einzelpflichten, so wird der Dienstleistungsauftrag im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieses Dienstleistungsauftrags dient und für die UHGW oder die VBG zumutbar ist. Der Dienstleistungsauftrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die VBG nicht mehr Inhaberin der Liniengenehmigungen ist.

- (3) Die UHGW hat das Recht, diesen Dienstleistungsauftrag nach Ablauf von jeweils fünf Jahren einer Überprüfung zu unterziehen und binnen zwei Jahren über seine Fortsetzung, auch mit verändertem Inhalt, zu entscheiden. Sie wird die VBG bei der Überprüfung eng beteiligen. Im Rahmen der Überprüfung wird die UHGW insbesondere die Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß § 3 und die Zielerreichung oder Zielverfehlung in Bezug auf die Sollaufwandsgrenze gemäß § 13Abs. 2 berücksichtigen.
- (4) Die UHGW hat das Recht, diesen Dienstleistungsauftrag aufzuheben, wenn die Aufgaben nach ÖPNV-G M-V an den Landkreis Vorpommern-Greifswald im Wege der Funktionsnachfolge zurückfallen.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Dienstleistungsauftrags unwirksam oder undurchführbar sein (insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder die gewährte Ausschließlichkeit) oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies im Übrigen nicht seine Wirksamkeit. Die UHGW und die VBG verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung zu schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Dienstleistungsauftrags gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 16 Verantwortliche Stellen

Der Oberbürgermeister der UHGW benennt die für den Vollzug dieses Dienstleistungsauftrags zuständigen Verwaltungsstellen. Zuständige Stelle bei der VBG ist der Geschäftsführer. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen der UHGW, der Stadtwerke Greifswald GmbH und der VBG bleiben hiervon unberührt. Sie bleiben maßgeblich für die allgemeine Kontrolle der VBG durch die UHGW.

§ 17 Anlagen

Diese Vereinbarung hat folgende Anlagen:

-
1. Bekanntmachung gemäß Artikel 7.2 der VO 1370/2007 - OJ S 243/2025
17/12/2025- vom 17. Dezember 2025
 2. Liste der Linien
 3. Liniennetz der Linien der VBG
 4. Trennungsrechnung (mit Anhang)
- Die VBG wird die Anlagen im Bedarfsfalle aktualisieren und der UHGW mit dem Jahresbericht übermitteln.

Greifswald,

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Thomas Prauße

Geschäftsführer Stadtwerke
Greifswald GmbH

Achim Lerm

Beigeordneter und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Henrik Umnus

Geschäftsführer Verkehrsbetrieb
Greifswald GmbH

